

Gemeinnützige soziale Einrichtungen GmbH

Schülerwohnheim

A-4400 Steyr, Schlüsselhofgasse 63

☎ +43 (0) 7252 73043

📠 +43 (0) 7252 73043-31

@ office@schuelerwohnheim-steyr.at



>> Wir bieten mehr als nur ein Dach über dem Kopf <<

HEIMORDNUNG

Schüler- u. Studentenwohnheim der „Gemeinnützigen sozialen Einrichtungen GmbH“

Die Heimordnung ist ein Bestandteil des mit Ihnen abzuschließenden Vertrages über die Beherbergung und Verpflegung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter in dem von der „Gemeinnützigen sozialen Einrichtungen GmbH“ geführten Schülerwohnheim in 4400 Steyr, Schlüsselhofgasse 63.

Jede/r Schüler*in ist angehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten, um ein gutes Zusammenleben in der großen Heimgemeinschaft zu gewährleisten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Um der großen Zahl der Schüler*innen, die fern vom Elternhaus eine höhere Schule in Steyr besuchen, eine preiswerte, gesunde und gute Unterkunft und Verpflegung zu bieten und ihnen durch angemessene Betreuung eine Ausbildung zu ermöglichen, führt die GSE GmbH ein Schülerwohnheim in Steyr. Durch den Wegfall eines längeren Schulweges und die richtige Ausnutzung des Lernens in der Gruppe mit Schüler*innen gleichen Ausbildungszweiges, kann das Wohnheim eine gute Voraussetzung zur Erreichung der jeweiligen Lernziele bieten.

Das Schülerwohnheim kann und will jedoch nicht eine Erziehungsanstalt für Schwerbeeinflussbare oder Lernunwillige sein!

Wir setzen daher voraus, dass Sie das Ansuchen um Aufnahme Ihres/Ihrer Sohnes/Tochter in das Wohnheim nur unter der Bedingung stellen, dass seine/ihre Bereitwilligkeit zum Absolvieren der schulischen Ausbildung, zur Einordnung in das Gemeinschaftsleben sowie physische und psychische Gesundheit hierfür gegeben sind.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die jeweilige Gewährung eines Heimplatzes erfolgt durch allseitige Unterfertigung des Benützungsvertrages und die vollinhaltliche Anerkennung der Heimordnung.
2. Die erfolgte Aufnahme in einer Schule in Steyr.
3. Die für das Gemeinschaftsleben erforderliche gesundheitliche und charakterliche Eignung.
4. Vertragsdauer: **Ein Schuljahr** (ausgenommen vorzeitiger Schulabbruch); Vertragsanfang und Vertragsende siehe Benützungsvertrag.

Die Aufnahme wird in der Reihenfolge nach Einreichdatum des Benützungsvertrages behandelt. Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz, auch nicht auf eine schon erfolgte Zuteilung. Die Zuweisung eines Heimplatzes erfolgt jeweils durch die Verwaltung. Nach Beendigung des Benützungsverhältnisses sind der Heimplatz und die dazugehörenden Einrichtungen besenrein im übernommenen Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigungen von Einrichtung oder Raumbestand ist von der/dem Heimbewohner*in bzw. der/dem gesetzlichen Vertreter*in ein Rückgabeprotokoll zu veranlassen, um etwaige, über das normale Maß hinausgehende Abnützungen feststellen zu können.

Wurde einer/einem Bewerber*in ein Heimplatz zugewiesen, so hat sie/er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung den Heimbeitrag für den vollen Verrechnungsmonat zu bezahlen.

Die gesetzlichen Vertreter*innen haften mit den Heimplatzbenützer*innen zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Heimbeitrages und des Haftungsbetrages als Kautions.

MITZUBRINGENDE AUSSTATTUNG

Unbedingt mitzubringen sind:

1. Tuchent oder Steppdecke mit dazugehörigem Überzug
2. Kopfkissen mit dazugehörigem Überzug
3. Leintuch
Für die regelmäßige Reinigung der Bettwäsche ist von Seiten der Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen!
4. Matratzenauflage oder Matratzenschoner
5. Pyjama
6. Handtücher, Badetuch
7. Hausschuhe für den Zimmergebrauch (Bitte keine Holzpantoffeln oder Turnschuhe mit dunkler Sohle!)
8. Trinkbecher (nicht zerbrechlich)
9. Schreibunterlage für Schreibtisch (max. 60 cm x 40 cm)
10. Passfoto

Außer den oben angeführten Gegenständen wird die Mitnahme der üblicherweise verwendeten Bekleidungs- und Wäschestücke empfohlen. Die mitgebrachte Habe ist bis zu einem Sachwert von EUR 1.450,00 feuerversichert.

BETREUUNG DER HEIMSCHÜLER*INNEN

Die Heimschüler*innen werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Schulausbildung und des Alters in Drei- oder Vierbettzimmern untergebracht.

Alle in einer Abteilung wohnenden Zimmergemeinschaften sind einer/einem verantwortlichen Jugendbetreuer*in unterstellt, der/die im Besonderen für die persönlichen, sozialen, organisatorischen und schulischen Belange dieser Schüler*innen zuständig ist. Erfahrungsgemäß bilden sich dabei gute Kontakte mit dieser/diesem Betreuer*in, die auch für das schulische Wohlergehen der Heimschüler*innen förderlich sind. Abgesehen davon, kann sich der/die Heimschüler*in auch direkt an die Heimleitung wenden.

Die Postsendungen werden in der Rezeption an die Schüler*innen ausgefolgt.

In der Anschrift unbedingt „Schülerwohnheim“ voransetzen.

Wegen der Weitläufigkeit des Hauses ist eine ständige visuelle Beobachtung unserer Bewohner*innen nicht möglich. Nicht beaufsichtigt sind die Schüler*innen während ihrer außerhalb des Wohnheimes verbrachten Freizeit und ebenso bei allen nicht vom Schülerwohnheim durchgeführten Versammlungen, Sport- und anderen Veranstaltungen.

Ausgangszeiten sind an Wochentagen ab Unterrichtsschluss bis zum Beginn des Studiums für den ersten, zweiten und dritten Jahrgang. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Schüler- und Studentenwohnheimes. Bei Nichtbeachten der Ausgangsregelung (im Besonderen des Jugendschutzgesetzes) ist mit disziplinären Maßnahmen sowie der Verständigung der Erziehungsberechtigten zu rechnen.

Nur durch eine schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten ist es in Ausnahmefällen einer/m minderjährigen Schüler*in gestattet sich nach 22 Uhr außerhalb des Wohnheimes aufzuhalten.

Mit Erreichen der Volljährigkeit ist es dem Schüler/der Schülerin, ohne dieser schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, gestattet das Wohnheim nach Abmeldung an der Rezeption zu verlassen.

Jede/r Schüler*in erhält eine Keycard, welche das Zimmer des Heimplatzes sperrt. Der Verlust der Keycard oder die Beschädigung des Magnetstreifens der Karte ist der Heimverwaltung unverzüglich

zu melden und die Kosten für die Neuanfertigung eines Duplikates (EUR 3,00) sind bar zu erlegen. Funktioniert die Karte aus einem anderen Grund nicht mehr, wird die Karte neu ausgestellt. Die Keycards dürfen nicht weitergegeben werden, da sie Bestandteil einer gesicherten Sperranlage sind. Ab dem 4. Jahrgang bekommen die Schüler*innen die Funktion des Hausschlüssels auf ihre Keycard gespeichert. Somit kann der/die Schüler*in jederzeit - auch nach Torschluss - in das Wohnheim gelangen.

Im Missbrauchsfall wird diese Funktion der Keycard entzogen.

Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Heimplatzbenützer*in (weiterhin Benützer*in genannt) gestattet.

Den Organen der GSE GmbH, der Heimleitung oder dessen Beauftragen, den Pädagoginnen und Pädagogen sowie dem Reinigungspersonal ist der Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten jederzeit gestattet.

Da es uns ein besonderes Anliegen ist, einen guten Kontakt zwischen Eltern und Schüler*innen zu fördern, besteht unabhängig von der Ausgangsregelung jederzeit die Möglichkeit, auf Wunsch eines Erziehungsberechtigten oder des/der Schülers/in, in der schulfreien Zeit **nach ordnungsgemäßer Abmeldung an der Rezeption** nach Hause zu fahren.

Für die Schüler*innen der ersten und zweiten Jahrgänge ist eine verpflichtende Studierzeit von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr vorgesehen und für Schüler*innen der dritten Jahrgänge von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr, wobei die Anwesenheit kontrolliert wird.

Im Erkrankungsfall kann der/die erkrankte Schüler*in zur häuslichen Pflege abgeholt werden oder wird von uns an einem in Steyr diensthabenden Arzt verwiesen. Wenn nötig, wird auch eine Einweisung in das Landeskrankenhaus Steyr (Tel.: 05055466) veranlasst. Ist eine Einweisung ins LKH Steyr erforderlich geworden, erfolgt umgehend eine Verständigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Bei einer Erkrankung, die in die Zeit der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingstferien oder in ein Wochenende hineinreicht, muss der/die Schüler*in wegen des während dieser Zeit geschlossenen Heimes von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

ÖFFNUNGSZEITEN DES SCHÜLERWOHNHEIMES

Das Schülerwohnheim ist von Sonntag, 16:00 Uhr bis Freitag, 18:00 Uhr, mit Ausnahme der Ferienzeiten (z.B. Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst-, Sommerferien, schulautonome Tage, etc.), **geöffnet**. Nur in dieser Zeit sind Mitarbeiter*innen des Schülerwohnheimes im Heim anwesend. Auch während der Nachtstunden ist die Rezeption durchgehend besetzt und damit steht für die Bewohnerinnen und Bewohner des Schüler- und Studentenwohnheimes im Bedarfsfall ein Ansprechpartner zur Verfügung.

VERPFLEGUNG

Die Verpflegung ist dem Jugendlichen in seiner Entwicklung angepasst. Es wird vorwiegend eine jahreszeitlich abgestimmte Kost geboten. Die Schüler*innen erhalten Frühstücksbuffet, Mittagsmenü (Suppe, Hauptspeise und Salatbuffet) und Abendessen. Die Zubereitung von speziellen Diätspeisen ist jedoch nicht möglich. An Feiertagen und an unterrichtsfreien Tagen, die auf einen Wochentag fallen, wird das Abendessen in Form eines Lunchpaketes bereits mittags ausgegeben. Die Zubereitung der Speisen erfolgt unter der Leitung einer erfahrenen und speziell für die Gemeinschaftskost ausgebildeten Fachkraft. Das gleiche Mittagessen, wie es die Heimschüler erhalten, wird auch gegen Entgelt an die Lehrkräfte und externen Schüler abgegeben. Der Wochenspeiseplan wird öffentlich

ausgehängt. An den Wochenenden ist jedoch von Freitag 14:00 Uhr bis Montag 06:30 Uhr kein Küchenbetrieb.

FREIZEITGESTALTUNG

Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume, die dem Heimbereich zugeordnet sind, allen Bewohner*innen in gleicher Weise zur Verfügung.

Es sind daher alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benützen. Verunreinigungen sind von der/dem Verursacher*in unverzüglich zu beseitigen. Den Benützer*innen stehen Küchen und Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Das Kochen ist nur in diesen Küchen gestattet. Jene Gemeinschaftsräume, die dem Heimbereich zugeordnet sind, wie Fitnessraum, Musikzimmer etc. und sonstigen Einrichtungen, wie Mensa, Sporteinrichtungen etc., stehen den Benützer*innen zu den von der Verwaltung festgelegten Zeiten zur Verfügung.

Die Benützung der Sport- und Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr.

Folgende Räume und Geräte stehen den Heimschülern*innen zur Verfügung:

- ☐ Aufenthaltsraum mit Farbfernseher
- ☐ ein Fitness-Studio mit modernen Geräten
- ☐ ein Musikraum (Schlagzeug, Verstärkeranlage)
- ☐ ein Hartplatz am Areal des Wohnheimes
- ☐ zwei Tischtennistische
- ☐ zwei Poolbillardtische
- ☐ eine Teeküche mit Kochplatten, Mikrowellenherd (für entsprechendes Koch- und Essgeschirr hat der Benützer selbst zu sorgen)
- ☐ eine Wäscherei mit Waschmaschine, Wäschetrockner und Bügeleisen

Für Fahrräder befindet sich im Heimareal eine überdachte Abstellmöglichkeit.

Ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen weder im Heimareal noch auf den Mitarbeiterparkplätzen, sowie im Zulieferungsbereich abgestellt werden.

ZEITLICHER ABLAUF FÜR UNTERRICHTSTAGE

06:30 Uhr - 07:50 Uhr:	Frühstücksbuffet
12:00 Uhr – 14:00 Uhr:	Mittagessen
17:00 Uhr – 18:00 Uhr:	Abendessen (Freitag: Reiseverpflegung beim Mittagessen!)
19:00 Uhr – 21:00 Uhr:	Studium (für die unteren Jahrgänge)
22:00 Uhr – 06:30 Uhr:	Nachtruhe

AUFGABEN DER HEIMSCHÜLER/INNEN

- ☺ Jede/r Heimplatzbenützer*in wird ersucht, die Einrichtung des ihr/ihm zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. (Der Beschädiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften nach der Hausordnung.)
- ☺ Bei der Zuteilung und bei der Rückgabe des Heimplatzes ist gemeinsam mit einem Mitarbeiter der Heimverwaltung ein Protokoll über den Zustand und etwaige Schäden aufzunehmen. Für Schäden, die nicht im Zuteilungsprotokoll enthalten sind, oder wenn die Protokollerstellung unterbleibt, wird persönlich bzw. solidarisch gehaftet.
- ☺ Der/die Schüler*in hat für rechtzeitiges Aufstehen selbständig Sorge zu tragen, so dass genügend Zeit verbleibt für Frühstück, Morgentoilette und Zimmerordnung - wie Lüften und Aufbetten - und ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht möglich ist.
- ☺ Die Zimmer sind während des Tages versperrt und in Ordnung zu halten.
- ☺ Die Zimmer werden vom Reinigungspersonal gereinigt und müssen dazu von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr -12:00 Uhr zugänglich sein.
- ☺ Die Fenster sind – vor allem wegen Glasbruchs – auch bei kurzzeitigem Verlassen des Zimmers zu schließen.
- ☺ Betreten des Speisesaales nur mit Tageskleidung.
- ☺ Geschirr, Besteck und Gläser dürfen aus dem Speisesaal nicht entfernt werden.
- ☺ Die Vermögensgegenstände der/des Benutzerin/Benützers sind von diesem selbst ordnungsgemäß zu verwahren und es wird seitens des Heimträgers keinerlei Haftung übernommen. Für eine gewissenhafte Verwahrung des persönlichen Eigentums ist die/der Schüler*in verantwortlich (Zimmer versperrt halten). Wertgegenstände sollen nicht in das Wohnheim mitgenommen werden. Für die sichere Aufbewahrung von Geldbeträgen bieten Banken ein spesenfreies Jugendkonto an (holen Sie Erkundigungen bei Ihrer Hausbank ein).
- ☺ Wir erwarten von unseren Bewohner*innen ein umweltbewusstes Handeln und ersuchen im Besonderen um sparsamen Umgang mit el. Energie, Warmwasser und Heizung (im Winter die Fenster nur zur kurzfristigen Durchlüftung öffnen) sowie Abfälle und Leergebinde im und um das Heim nicht leichtfertig wegzwerfen, sondern in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu geben.
- ☺ Ein ordnungsgemäßes Abmelden bei Besuch von Fahrschule, Theater, Tanzkurs oder Sportveranstaltungen, Ausgängen oder Heimfahrten die über die Nachtruhe hinausgehen, ist aus organisatorischen Gründen unbedingt notwendig.
- ☺ Das Gemeinschaftsleben verlangt von jedem Bewohner Rücksichtnahme auf den anderen – im Besonderen während des Studiums und nach der Nachtruhe ist ein ruhiges und nicht störendes Verhalten unbedingt notwendig. Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden und es ist hierauf beim Musizieren, Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr die Nachtruhe zu beachten, so dass sowohl die Nachtruhe der übrigen Benutzer als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Heim.

- ☺ Fühlt sich ein/e Schüler*in krank, so hat er dies bei der/dem diensthabenden Betreuer*in oder bei der Rezeption zu melden. Ist ärztliche Behandlung notwendig, kann ein Arzt konsultiert werden. Erkrankt ein/e Schüler*in während des Heimfahrturlaubes, so ist unbedingt neben der Schule auch das Wohnheim zu verständigen.
Erkrankungen und Unfälle sind der Heimverwaltung oder bei deren Abwesenheit dem Erzieher unverzüglich zu melden.
- ☺ Der Besuch von heimfremden Personen im Freizeit- und Wohnbereich und das Übernachten sind ausnahmslos untersagt. Für Besucher*innen steht die Empfangshalle zur Verfügung. Hausfremden Personen ist auch der Besuch der Stockwerke und der Gemeinschaftsräume nicht gestattet.
Die/der besuchte Heimbewohner*in hat dafür zu sorgen, dass sich Besucher*innen nach den geltenden Bestimmungen der Heimordnung verhalten und sich den Anordnungen, die der Heimleiter oder die Pädagoginnen/Pädagogen im Rahmen der Heimordnung trifft, unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher*innen haftet die/der besuchte Heimbewohner*in der GSE GmbH.
Übernachtung hausfremder Personen ist nicht gestattet.
Heimfremde Personen ist der Aufenthalt nach 22:00 Uhr im Schüler- sowie Studentenwohnheim nicht gestattet.

Aufgrund der Sicherheit und eines gedeihlichen Zusammenlebens im Schülerwohnheim sind nachstehend angeführte Punkte im Besonderen einzuhalten bzw. verboten:

- ☞ Ein- und mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen weder im Heimareal noch auf den Mitarbeiterparkplätzen, sowie im Zulieferungsbereich abgestellt werden.
- ☞ Rauchen im Wohnheim und den dazugehörigen Freiflächen. Aufgrund der **feuerpolizeilichen Bestimmungen** sowie einer Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit des Lebens ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ein sofortiger Ausschlussgrund. Auch das Rauchen von E-Zigaretten in den genannten Bereichen ist nicht gestattet.
- ☞ **Aufbewahren von leicht brennbaren Stoffen**
- ☞ **Aufbewahren und Konsumation von Alkohol.** Wer Alkohol außerhalb des Heimes konsumiert und stark betrunken ins Wohnheim zurückkommt, muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- ☞ Nicht gestattet ist in den Zimmern der Anschluss und Verwendung nicht erlaubter el. Geräte wie z.B.: Kochplatten, Backofen, Toaster, Heizgeräte, Bügeleisen, Plattengriller etc.
- ☞ Der Tausch von Möbeln zwischen den einzelnen Zimmern ist nicht gestattet. Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim sowie alle Veränderungen an den Heimplätzen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Heimverwaltung.
- ☞ Mutwillige oder fahrlässige Beschädigung von Inventar
Veränderung oder Manipulation an el. Anlagen oder Geräten
- ☞ Poster dürfen nur mit Magneten auf den dafür vorgesehenen Streifen befestigt werden
- ☞ Kühlschränke, Musik- und Fernsehgeräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimleitung
- ☞ Karten- und Glücksspiele um Geld
- ☞ Besitz und Verteilung pornographischer Medien

☞ Ausleihen von Geld

☞ Die Haltung von Tieren im Schülerwohnheim ist ausnahmslos untersagt!

Da wir auf Selbständigkeit, ein gedeihliches Zusammenleben und entsprechende Entwicklung der Persönlichkeit unserer Schüler*innen großen Wert legen ist es notwendig, dass wir auf die in unserer Heimordnung dargelegten Punkte achten. Wir sehen uns aber auch gezwungen, im Falle einer Nichtbeachtung oder Uneinsichtigkeit nachstehend angeführte disziplinarische Maßnahmen zu setzen:

☞ Verpflichtung zu Schadenersatz und Reparaturkosten

☞ Kostenersatzleistung für vermehrten Reinigungsaufwand

☞ Entzug der Begünstigungen

☞ Einziehen von im Wohnheim verbotenen Geräten oder Gegenständen

☞ Beschlagnahme Alkoholika werden sofort vernichtet

☞ Sozialleistungen für die Gemeinschaft

☞ Verwarnung durch den Heimleiter

☞ Androhung des Ausschlusses durch die Heimverwaltung

☞ Verständigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

☞ Sofortiger Ausschluss aus dem Schülerwohnheim

*Bei einem **Ausschluss** aus dem Schülerwohnheim wird für die Restzeit der Vertragsdauer der Heimbeitrag nicht rückerstattet!*

Haftung der/des Heimplatzbenützerin/Heimplatzbenützers und der gesetzlichen Vertreter

Jede/r Benutzer*in bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Heimordnung entstehen oder überhaupt aus eigenem Verschulden verursacht werden.

Jede/r Benutzer*in bzw. die gesetzlichen Vertreter haftet auch für alle Abnützungen, welche das normale Maß der Benützung übersteigen, z.B. stark verschmutzte Wände, verunreinigte Böden etc., und es gilt mit Anerkennung dieser Heimordnung ausdrücklich als vereinbart, dass der jeweilige Heimplatz im ordnungsgemäß übernommenen Zustand zurückzugeben ist. Erforderliche Instandsetzungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Benützers bzw. gesetzlichen Vertreters.

Für Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden können, haften alle Benutzer*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter des in Frage kommenden Stockwerkes oder der gesamten Heimgemeinschaft zur ungeteilten Hand.

Alle Schadensfälle sind unverzüglich und schriftlich der Heimverwaltung zu melden.

Ein Widerruf der Gewährung des Heimplatzes durch die GSE GmbH ist aus folgenden Gründen möglich:

1. im Falle des Verzugs der Heimbeitragszahlungen von einer Rate unter Einhaltung einer Nachfrist von 14. Tagen
2. bei groben Verstößen gegen die Heimordnung bzw. Schädigung des Rufes des Schüler- und Studentenwohnheimes.

Steyr, März 2021